

pleroierait ses effets qu'après paiement intégral de Burdet et Bouchardy, autres créanciers du débiteur saisi.

2. — Ce point doit être résolu négativement. L'office ayant prononcé le 22 octobre 1897 qu'une saisie serait pratiquée au bénéfice de dame Daniel sur le salaire de Tavernier, cette saisie devait frapper le salaire du débiteur dès ce moment et dans la mesure où elle était ordonnée. L'office n'avait pas à rechercher si la part de salaire qu'il venait de saisir en faveur de la créancière poursuivante avait déjà été cédée à d'autres créanciers. Cet examen, portant sur la validité de la cession, ne saurait rentrer dans la compétence du préposé aux poursuites. Il ressortit au juge. C'est seulement si le juge déclarait que la part de salaire saisie le 22 octobre 1897 en mains de Schmidt avait été antérieurement et valablement cédée par Tavernier à Burdet et Bouchardy que la saisie devrait être suspendue par l'office jusqu'au paiement complet des créanciers.

Quant à l'argument essentiel de la recourante, consistant à dire que le commandement de payer notifié sur sa réquisition à Tavernier est un titre exécutoire dont les reconnaissances Burdet et Bouchardy ne sauraient diminuer la valeur, il est dépourvu de portée. Si, en effet, les deux reconnaissances du 7 et du 15 octobre 1897 sont valables, elles priment sans aucun doute les droits pouvant découler pour la recourante de la saisie du 22 du même mois.

3. — Il appartiendra d'ailleurs aux parties intéressées de nantir le juge de la question de la validité des reconnaissances Burdet et Bouchardy.

Pour sa part, la créancière saisissante est libre d'user du droit inscrit à l'art. 131 LP. et de demander que la créance de Tavernier contre son patron lui soit donnée à elle en paiement ou pour encaissement.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites

prononce :

Le recours est déclaré fondé dans le sens des considérants.

62. Urteil vom 11. Mai 1898 in Sachen Kopp.

Art. 92, Ziff. 10 Betr.-Ges.

Die Zinsen der für Körperverletzung geleisteten Entschädigungen sind unpfändbar.

I. Alt Lehrer Kopp in Bern erhielt im Jahre 1897 von der schweizerischen Centralbahngesellschaft wegen eines Unfalls, den er am 6. Februar 1896 erlitten und der die Amputation seiner beiden Beine zur Folge gehabt hatte, eine Haftpflichtentschädigung von 12,000 Fr. nebst Zinsen ausbezahlt. Davon legte er am 30. Oktober 1897 einen Betrag von 11,000 Fr. zinstragend bei der Kantonalbank von Bern an. Unterm 20. November und 29. Dezember erhob er zusammen 3000 Fr. zurück; dagegen wurde ihm am 31. Dezember ein Zinsbetrag von 49 Fr. 20 Cts. gutgeschrieben.

II. Am 1. Februar 1898 pfändete das Betreibungsamt Bern Stadt für eine Forderung des Schneiders C. Moser in Zürich von 80 Fr. von dem Zinsertrag des erwähnten Kapitals soviel ein, als zur Deckung der Forderung mit Folgen nötig sein werde. Auf Beschwerde des Schuldners hin hob die untere Aufsichtsbehörde die Pfändung auf; dagegen wurde dieselbe durch die kantonale Aufsichtsbehörde laut Entscheid vom 31. März 1898 für den zum Kapital geschlagenen Zinsbetrag von 49 Fr. 20 Cts. aufrecht erhalten mit der Begründung, daß das Gesetz die Frage, ob die Zinsen eines als Entschädigung für eine Körperverletzung ausbezahlten Kapitalbetrages pfändbar seien, offen lasse, daß es allerdings die Natur der Sache mit sich bringe, daß solche Beträge produktiv angelegt werden und daß die Erträgnisse, soweit sie zum Unterhalte des Verletzten notwendig seien, ebenfalls unpfändbar sein müssen, daß aber der Umstand, daß ein Zinsbetrag zum Kapital geschlagen werde, diesen Betrag als nicht zum Unterhalt des Verletzten notwendig und somit als pfändbar erscheinen lasse.

III. Gegen diesen Entscheid hat Kopp unter Berufung auf Art. 92, Ziffer 10 des Betreibungsgesetzes den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, es sei derselbe

aufzuheben und der erstinstanzliche Entscheid wieder herzustellen. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat auf eine Vernehmlassung verzichtet. Diejenige des Rekursgegners Moser befaßt sich durchgehend mit dem materiellen Rechtsverhältnisse.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Wenn das Betreibungsgesetz in Art. 92, Ziff. 10 die Pensionen und Kapitalbeträge, die als Entschädigung für Körperverletzung oder Gesundheitsstörung dem Betroffenen, bezw. seiner Familie geschuldet werden oder ausbezahlt worden sind, als unpfändbar erklärt, so will es damit das Äquivalent für die infolge einer Körperverletzung oder Gesundheitsstörung verloren gegangene Arbeitskraft, bezw. ihres Produktes von dem Zugriff der Gläubiger sicher stellen. Da nun, wo die Entschädigung in der Form einer Kapitalsumme geleistet wird, dient nicht nur der Kapitalbetrag als solcher, sondern auch dessen Ertrag zur Ausgleichung der Einbuße an Arbeitskraft, die der Verunglückte oder Erkrankte, bezw. seine Familie erlitten hat. Denn die Kapitalabfindung wird in der Weise bestimmt, daß aus derselben und den jährlichen Zinsen der sich stets reduzierenden Kapitalsumme dem Geschädigten oder seiner Familie der Ausfall an Erwerb für die mutmaßliche Lebensdauer, bezw. für die Dauer der Unterstützungspflicht gedeckt werden soll. Die Zinsen der für die Körperverletzungen und Gesundheitsstörungen geleisteten Kapitalentschädigungen fallen demnach ebenfalls unter das Privileg von Art. 92, Ziffer 10 des Betreibungsgesetzes, und zwar ohne daß darauf etwas ankommt, ob dieselben als für den Unterhalt des Verunglückten oder seiner Familie notwendig erscheinen oder nicht, wie ja auch bei der andern vorgesehenen Art der Entschädigung, der Entrichtung einer Pension, letztere, die bei der Leistung einer Universalentschädigung einem Teil des Kapitals und der jährlichen Zinsen entspricht, im ganzen Umfange von der Pfändung ausgeschlossen wird. Dagegen könnte es sich allerdings fragen, ob nicht Pensionen und Zinsbeträge, insoweit sie in der Zeit, für die sie bestimmt sind, tatsächlich nicht aufgebraucht, sondern kapitalisiert werden, dadurch ihren Charakter, der ihnen die Unpfändbarkeit verleiht, verlieren und von da an pfändbar werden. Allein vorliegend

braucht diese Frage nicht gelöst zu werden, da man es thatsächlich nicht mit einer Kapitalisierung eines nicht bestimmungsgemäß verwendeten Zinsbetrages zu thun hat. Die Gutschrift eines Zinsbetrages von 49 Fr. 20 Cts. auf dem Guthaben des Rekurrenten bei der bernischen Kantonalbank stellt sich nur der äußern Form nach, gemäß der Art der Rechnungsführung über die gemachte Einlage, als eine Kapitalisierung dar, während sie im Grunde als Korrektur der dem Einleger zu Lasten geschriebenen Bezüge aufzufassen ist, in dem Sinne, daß von diesen Bezügen der nicht sofort bei der Auszahlung, sondern erst am Schlusse des Jahres zu berechnende Zins abzuziehen ist. Der Rekurrent hat ja im Jahre 1897 Kapitalbezüge gemacht, die den genannten Zinsertrag seines Guthabens weit übersteigen, und es kann deshalb das kleine, beim Rechnungsabluß ausgesetzte Zinsbetrags nicht als pfändbare Ersparniß betrachtet werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Pfändung gegen Kopp vom 1. Februar 1898 auch soweit sie durch die Vorinstanz aufrecht erhalten wurde, aufgehoben.

63. Urteil vom 11. Mai 1898 in Sachen Brönnimann.

Art. 148 Betr.-Ges. Die nachpfändenden Gläubiger haben kein Recht auf Bestreitung einer in einer früheren Gruppe zugelassenen Forderung, auch nicht, wenn diese eine Weibergutsansprache (Art. 111) ist.

I. Auf Begehren des Ch. Levy in Basel wurde am 22./23. November 1897 bei dem Ehemann der Frau Bertha Brönnimann-Müller daselbst eine Pfändung vorgenommen, an die sich acht weitere Gläubiger angeschlossen. Innerhalb der Teilnahmefrist meldete Frau Brönnimann eine Weibergutsforderung von 14,000 Fr. an, die von sämtlichen Gläubigern der Gruppe (Nr. 4818) anerkannt wurde. In der Folge bildeten sich zwei weitere Pfändungsgruppen, für die der Überschuss aus der ersten Gruppe gepfändet